

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg/Thüringen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und § 52 a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993, (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am 23. Dezember 2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Stadt trägt den Namen: „Stadt Eisenberg/Thüringen.“

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Eisenberg besteht aus einer gezinnten goldenen Stadtmauer mit gezinntem Torturm und geschlossenem Tor. Hinter der Mauer links und rechts vom Hauptturm befinden sich zwei ungezinnte Seitentürme mit roten Glockendächern. Die Turmmitten der beiden Seitentürme sowie das Spitzdach des Tores sind ebenfalls in rot gehalten. Der Schildfuß wird durch vier Querlinien begrenzt. Zwischen Mohrenrumpf und Wappenschild befindet sich ein goldener Spangenhelm mit hellem Zier. Der Mohrenkopf trägt eine weiße Binde über den Augen und blickt nach rechts. Der Wappenschild wird zur Hälfte von einer blau-weißen Schabracke umrahmt.
- (2) Das Logo der Stadt Eisenberg besteht aus einem geometrisch konstruierten kleinen lateinischen e, das durch ein Linienkreuz durchschnitten wird. Die Farbe des Logos ist blau auf weißem Untergrund. Das obere rechte Viertel lässt sich variabel gestalten und bietet Platz für das Wappen bzw. für andere themenbezogene Symbole.
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsrichtung die Farben blau und weiß mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Eisenberg trägt im oberen Teil die Umschrift „Thüringen“, im unteren Teil die Umschrift „Stadt Eisenberg“ und zeigt das Stadtwappen sowie die jeweilige Siegelnummer.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den ge-

setzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der veranlagten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurück genommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurück gegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesem Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.“
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten von der Anfrage und der Antwort eine Kopie.

§ 5

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9 Beiräte und Beauftragte

Der Stadtrat kann Beiräte bilden und Beauftragte benennen. Das Nähere regelt eine für den jeweiligen Beirat bzw. Beauftragten geltende Satzung.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden, Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Dienste der Stadt Eisenberg

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, erhalten die Mitglieder des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Sitzungsgeld zusammen.
 1. Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 Euro.
 2. Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je nachgewiesener Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gezahlt.
 3. An die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt. Übt ein Stadtrat beide Funktionen gleichzeitig aus, erfolgt die Zahlung nur für die Wahrnehmung einer Funktion.
 4. Der 1. ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
Der 2. ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung von Höhe von 100,00 Euro.
 5. Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je nachgewiesener Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen gezahlt. Vor jeder Stadtratssitzung werden nicht mehr als zwei Fraktionssitzungen vergütet.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.
- (3) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gewährt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) außer für Sockelbeträge entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament je eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen der Stadt Eisenberg werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in der Zeitung „Osthüringer Zeitung“, Lokalausgabe Eisenberg.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Osthüringer Zeitung“, Lokalausgabe Eisenberg bekannt gegeben.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenberg wird bis einschließlich 2010 nach der Kammeralistik und ab 01.01.2011 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik) geführt.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 22. Oktober 2004 und die 1. Änderungssatzung vom 19. Juli 2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eisenberg, den 29.12.2010



Lippert
Bürgermeister

Dienstsiegel